



Interessengemeinschaft für Waffenbesitz e. V.

Fragenkatalog

„Waffenrecht in Deutschland“

an die Landesverbände der politischen Parteien

CDU

SPD

FDP

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

BVB/FREIE WÄHLER

LANDTAGSWAHL 2024

THÜRINGEN

Sitz des Vereins
pro legal e. V.
Sitz des Vereins: Bruchsal

Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim
unter VR 231365

Vorstand:
Alexander Titze | Reiner Assmann | Thomas Kullmann

Geschäftsstelle
pro legal e. V.
Potsdamer Straße 91
14469 Potsdam

Internet: www.prolegal.de
E-Mail: info@prolegal.de

Telefon: 0331 – 61 90 96 28
Bürozeiten: Di | Mi | Do 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Landtagswahlen in Thüringen ist es für uns als Interessenverband natürlich ein großes Bedürfnis, unsere Mitglieder und Ihre potentiellen Wähler möglichst umfassend über das Wirken verschiedener Politiker und Politikerinnen bzw. Parteien, im Kontext unseres Interessenbereiches, zu informieren.

Wir möchten Ihnen als Spitzenkandidat bzw. Ihrer Partei die Möglichkeit geben, sich zu nachfolgenden Fragen gegenüber der potentiellen Wählerschaft zu positionieren.

Daher bitten wir Sie höflichst um eine ausführliche und zeitnahe Beantwortung nachfolgender Fragen, damit wir unserer satzungsgemäßen Aufgabe nachkommen können.

Die Antworten werden wir sowohl auf unserer Internetseite als auch auf unseren Social Media Kanälen veröffentlichen.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen unserer Mitglieder und des Direktoriums








Alexander Titze
Vorsitzender

Frage 1:

Anders als Millionen von in Deutschland im illegalen Besitz befindlichen Waffen werden im Privatbesitz befindliche legale Waffen bereits sorgfältig gesichert.

Wie bewertet Ihre Partei die aktuellen Vorschriften zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in Privathaushalten und welche Änderungen schlägt sie gegebenenfalls vor?

 <small>LANDESVERBAND THÜRINGEN</small>	Keine Antwort erhalten!
 <small>THÜRINGEN</small>	<p>Was die Aufbewahrung von Waffen und Munition anbelangt hat in der jüngeren Vergangenheit unter anderem das Urteil des OVG Münster (Urt. V. 30.08.2023, Az. 20 A 2384/20) zur Aufbewahrung von Schlüsseln für Waffenschränke für Diskussionen in der Praxis gesorgt.</p> <p>Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat hierzu ausgeführt, dass bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung die erhöhten Vorgaben des Urteils nicht in der Thüringer Verwaltungspraxis anzuwenden sind.</p> <p>Unbenommen bleibt natürlich, dass gesichert sein muss, dass Unbefugte nicht auf Schlüssel für Waffenschränke zugreifen können.</p> <p>In einer anderen Frage des Fragenkataloges von pro Legal e.V. wird die Beteiligung von Experten und Interessensverbänden an der Weiterentwicklung des Waffenrechts angesprochen. Die Frage der Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln ist ein aktuelles Beispiel dafür, wo der weitere Austausch mit den Fachverbänden wichtig ist.</p>
	Keine Antwort erhalten!
	Wir begrüßen, dass sich im Privatbesitz befindlich legale Waffen und Munition sorgfältig gesichert werden müssen und die aktuellen Vorschriften zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in Privathaushalten.
	Keine Antwort erhalten!

Frage 2:

Immer wieder erfährt man in den öffentlichen Medien, dass Schusswaffen und/oder Munition bei Behörden wie Polizei, Bundeswehr u. a. abhandenkommen, während dies bei privaten Legalwaffenbesitzern vergleichsweise sehr selten vorkommt.

Wie beurteilt Ihre Partei die Wirksamkeit der bestehenden Kontrollmechanismen zur Überwachung des Umgangs mit Schusswaffen und Munition durch Behörden und ihre Mitarbeiter, und welche Änderungen schlägt sie gegebenenfalls vor?

 <small>LANDESVERBAND THÜRINGEN</small>	<p>Keine Antwort erhalten!</p>
	<p>pro Legal e.V. legt hier völlig zurecht den Finger in die Wunde.</p> <p>In der Tat stellt es ein ernstzunehmendes Problem dar, wenn wiederholt Schusswaffen oder Munition von staatlichen Stellen abhandenkommen. Der Staat steht hier in der Verantwortung. Dies entbindet ihn gleichzeitig nicht von der Verantwortung, gewaltgeneigten Personengruppen legale Möglichkeiten für die Beschaffung von gefährlichen Waffen zu entziehen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die zuständigen Behörden und ihre Beschäftigten ihrer Arbeit in den allermeisten Fällen gewissenhaft nachgehen und den Umgang mit Schusswaffen und Munition ordentlich dokumentieren.</p> <p>Gleichwohl ist es dringend geboten, dass gerade in den schwerwiegenden Fällen von Waffen- und Munitionsverlust verschiedene Kontrollinstanzen im Nachhinein das Handeln der Behörden kritisch überprüfen können. Dies hat durch Rechnungshöfe, unabhängige Kommissionen und – bei Vorliegen der entsprechenden strafrechtlichen Voraussetzungen – durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen.</p> <p>Damit Waffen und Munition von vornherein gar nicht erst abhandenkommen, muss natürlich auch daran angesetzt werden, für welche Zwecke Personen sie entwenden. Angesprochen sind damit insbesondere die gravierenden Fälle, in denen zum Beispiel staatliche Munition in rechtsextremen Kreisen gefunden wurden.</p> <p>Deswegen ist es unerlässlich, dass etwa in der Polizei noch stärker daran gearbeitet wird, demokratiefeindliche Einstellungen bei einzelnen Beamten frühzeitig ernst zu nehmen und dagegen vorzugehen.</p>
	<p>Keine Antwort erhalten!</p>
	<p>Für uns ist klar: Wer mit Waffen zu tun hat, muss auch gewissenhaft mit diesen umgehen und dafür sorgen, dass sie nicht in falsche Hände geraten.</p> <p>Leider gibt es immer wieder Fälle, bei denen Waffen und Munition sogar gezielt entwendet werden.</p> <p>Daher braucht es aus unserer Sicht strengere und regelmäßige Kontrollen der Waffen- und Munitionsbestände sowie transparentere Aufzeichnungen über Zugänge zu und Entnahme von Munition und Waffen.</p>
	<p>Keine Antwort erhalten!</p>





Frage 3:


Das Aussehen von halbautomatischen Langwaffen, insbesondere ein "kriegswaffenähnliches Erscheinungsbild", spielt laut Bundesinnenministerin Nancy Faeser eine wesentliche Rolle in der Nutzung solcher Schusswaffen bei Amoktaten, terroristischen Angriffen und in rechtsextremen sowie Reichsbürger-Kreisen in Deutschland.

Daher wird erwogen, solche Schusswaffen zu verbieten.

Wie positioniert sich Ihre Partei zu diesem Vorhaben?

Sind halbautomatische Langwaffen mit einem „kriegswaffenähnlichen Aussehen“ Ihrer Meinung nach besonders gefährlich und stellen daher eine erhöhte Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar?

 LANDESVERBAND THÜRINGEN	<p>Keine Antwort erhalten!</p>
 THÜRINGEN	<p>Grundsätzlich kommt es bei der Prüfung eines Verbots einer Waffenart zuvorderst natürlich auf die Gefährlichkeit und technischen Parameter an. Halbautomatische Langwaffen bringen eine besondere Gefährlichkeit mit sich, etwa aufgrund ihrer schnellen Schussfolge.</p> <p>Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass halbautomatische Langwaffen in einigen Bereichen für völlig gesetzeskonforme Funktionen genutzt werden. Die schnelle Schussfolge ist etwa für Jäger bei Drückjagden nützlich. Die Gefährlichkeit und der gesetzestreue Nutzen der Waffe müssen beide ernst genommen und abgewogen werden, was zum Ergebnis führt, dass halbautomatische Langwaffen nicht pauschal zu verbieten sind.</p> <p>Völlig eindeutig ist jedoch, dass weder Jäger noch Sportschützen für ihre Zwecke darauf angewiesen sind, dass die halbautomatische Langwaffen auch ein kriegswaffenähnliches Erscheinungsbild aufweisen.</p> <p>Die kriegswaffenähnliche Optik erfüllt jedoch eine Funktion für jene Personen, die halbautomatische Langwaffen für martialische Gewalttaten nutzen möchten. Das Gefahrenpotenzial ist hier eindeutig nachgewiesen: Halbautomatische Langwaffen wurden u.a. bei verheerenden Anschlägen und Amokläufen in Utoya, Norwegen (2011), Parkland, USA (2018), Christchurch, Neuseeland (2019) und Buffalo, USA (2022) verwendet.</p> <p>Auch unter Reichsbürgern ist eine entsprechende Affinität ersichtlich.</p> <p>Selbstverständlich muss die Zuordnung eines „kriegswaffenähnlichen Erscheinungsbildes“ kriteriengeleitet erfolgen. Daher wäre es in der Tat sinnvoll, wenn – wie geplant – das Bundeskriminalamt dies im Einzelfall prüft.</p>
	<p>Keine Antwort erhalten!</p>
	<p>Halbautomatische Langwaffen mit einem „kriegswaffenähnlichen Aussehen“, vor allem zivile Versionen von Sturmgewehren, gehören nicht in private Hand. Sie</p>



	bedrohen aufgrund des hohen Missbrauchspotentials die öffentliche Sicherheit und Ordnung und sollten für eine zivile Nutzung verboten werden.
	Keine Antwort erhalten!




Frage 4:

Innenministerin Nancy Faeser plant, den Erwerb und Besitz von Armbrüsten künftig von der Führerlaubnis für SRS-Waffen „Kleiner Waffenschein“ abhängig zu machen, da sie in rechtsextremen Kreisen angeblich überaus beliebt sind.

Tatsächlich spielen Armbrüste in der offiziellen Waffenkriminalitätsstatistik des BKA aber kaum eine bis gar keine Rolle.

Wie bewertet Ihre Partei die Effektivität und Verhältnismäßigkeit einer Erlaubnispflicht für Armbrüste zur Verhinderung möglicher Missbrauchsfälle oder Gewalttaten?

	Keine Antwort erhalten!
	<p>Vorab ist uns wichtig betonen, dass wir selbstverständlich in keiner Weise verfassungs- und gesetzestreue Waffenbesitzer mit Rechtsextremisten und Reichsbürgern vergleichen.</p> <p>Dementsprechend geht es selbstredend nur darum, für Waffenbesitz ungeeignete Gefährder von Waffen fernzuhalten.</p> <p>Die Politik steht in der Pflicht, zwei Belange abzuwägen. Auf der einen Seite das öffentliche und private Interesse etwa von Jägern und Sportschützen, Waffen zu besitzen. Auf der anderen Seite den natürlich überragenden Schutz von Leib und Leben.</p> <p>Grundsätzlich halten wir es für geboten und verhältnismäßig, dass Personen künftig einer Erlaubnis für den Besitz von Armbrüsten bedürfen sollen. Denn damit wird es weiterhin möglich sein, eine Armbrust zu besitzen. Dies soll jedoch richtigerweise Menschen verwehrt werden, in deren Händen Armbrüste das Risiko einer ernsthaften Gefährdung anderer Menschen darstellen.</p> <p>Armbrüste sind erwiesenermaßen äußerst beliebt unter Rechtsextremisten und Reichsbürgern. Regelmäßig wird diese Waffe im Rahmen von Ermittlungsverfahren in diesen Kreisen aufgefunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2020 kündigte ein 21-jähriger Mann aus Hildesheim einen rechtsextrem motivierten Anschlag auf eine Moschee mit mehreren Toten an, wobei im Rahmen von Durchsuchungen zwei Armbrüste sichergestellt wurden. • Im Rahmen des Verbots der Reichsbürgervereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt)“ wurden 2021 im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen u.a. mehrere Armbrüste sichergestellt. • Im selben Jahr soll laut Staatsanwaltschaft Gießen ein Reichsbürger mit einer Armbrust auf Polizeibeamten geschossen haben.

	<ul style="list-style-type: none"> • Im April 2022 wurden in der Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz u.a. Armbrüste bei der Reichsbürgerorganisation „Vereinte Patrioten“ aufgefunden. • Im Oktober 2022 hat die Bundesanwaltschaft Anklage erhoben wegen einem rechts-extremistischen Anschlagsplan, wobei der Verdächtige neben Rohrbomben u.a. auch Armbrüste angeschafft hatte. • Laut Generalbundesanwalt wurden unter den Mitgliedern der „Patriotischen Union“ („Prinz Reuß“) auch eine Armbrust weitergegeben. <p>Dies ist wohlgermerkt nur ein spärlicher Auszug aus einer Sammlung von zahllosen Fällen!</p>
	Keine Antwort erhalten!
	<p>Armbrüste sind Waffen. Wir befürworten daher die Notwendigkeit eines „Kleinen Waffenscheins“ für den Kauf und Besitz von Armbrüsten.</p> <p>Wer keine Erlaubnis hat, darf mit ihnen keinen Umgang haben, sie also nicht erwerben oder besitzen.</p>
	Keine Antwort erhalten!



Frage 5:




Es wird diskutiert, das Gesundheitsamt bei der Entscheidung über waffenrechtliche Erlaubnisanträge einzubeziehen, obwohl körperliche und geistige Eignung bereits laut Waffengesetz Voraussetzung sind bzw. die waffenbehördliche Anordnung entsprechender medizinischer Gutachten bereits ausdrücklich möglich ist.

Wie steht Ihre Partei zur pauschalen ärztlichen Untersuchung von Antragstellern durch das Gesundheitsamt und wie bzw. in welchem Umfang soll die ärztliche Schweigepflicht dabei umgangen werden?

Welche Maßnahmen plant Ihre Partei, um sicherzustellen, dass die ärztliche Begutachtung objektiv und unvoreingenommen erfolgt?

Wie würde die Einbeziehung des Gesundheitsamtes Ihrer Meinung nach die Effizienz und Schnelligkeit des Erlaubnisverfahrens beeinflussen?

	Keine Antwort erhalten!
	Was die Einbeziehung des Gesundheitsamtes anbelangt, muss zwischen zwei verschiedenen Aspekten unterschieden werden. Zum einen geht es darum, bei welchen staatlichen Stellen die Waffenbehörde relevante Informationen über die persönliche Eignung einholt (§ 6 Abs. 1 S. 3 WaffG). Zum anderen ist das amts- oder fachärztliche Zeugnis über die geistige Eignung angesprochen (§ 6 Abs. 3 WaffG).

	<p>Zunächst zum ärztlichen Gutachten:</p> <p>Hier stellt sich die Frage, inwieweit es verantwortbar und vermittelbar ist, dass nach geltendem Recht z.B. ein völlig geeigneter 25-Jähriger Antragsteller ein Gutachten vorlegen muss, eine psychisch labile Person älter als 25 Jahre jedoch nicht.</p> <p>Auf die geäußerten Bedenken zur Durchführung des Gutachtens durch das Gesundheitsamt möchten wir selbstverständlich auch eingehen. Nach geltendem Recht kann das Gutachten auch von verschiedenen Fachärzten durchgeführt werden, also nicht zwingend vom Gesundheitsamt (§ 4 Abs. 2 AWaffV).</p> <p>Das entsprechende Gutachten muss „auf Grund anerkannter Testverfahren“ erfolgen (§ 4 Abs. 5 S. 3 AWaffV). Liest man die Norm des § 4 Abs. 5 AWaffV in ihrer Gesamtheit, so wird noch deutlicher, dass das entsprechende Gutachten auf Basis wissenschaftlicher Standards und somit willkürfrei anzufertigen ist.</p> <p>Sofern diese Maßgabe ggf. nach praktischen Erfahrungen noch weiter verdeutlicht werden sollte, ist nichts dagegen einzuwenden, ggf. die Verordnung zweckmäßig weiter nachzuschärfen.</p> <p>Jenseits dessen wäre es sinnvoll, wenn die Waffenbehörde kraft Gesetzes von verschiedenen Stellen Informationen zur persönlichen Eignung eines Antragsstellers einzuholen hat.</p> <p>Angenommen, dem Gesundheitsamt liegen Hinweise vor, wonach ein Antragssteller z.B. unter einer psychischen Erkrankung leidet (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG): In diesem Fall wäre es weder verantwortlich noch der Öffentlichkeit vermittelbar, dass diese Erkenntnisse zwischen den staatlichen Behörden nicht weitergeleitet werden.</p>
	<p>Keine Antwort erhalten!</p>
	<p>Wer eine Waffe führen will, muss dazu körperlich und geistig in der Lage sein. Wir begrüßen daher regelhafte ärztliche Untersuchungen von Antragsteller*innen.</p> <p>Aus unserer Sicht erfolgen ärztliche Begutachtungen stets objektiv und unvoreingenommen. Das hohe Gut der ärztlichen Schweigepflicht garantiert zudem Verschwiegenheit und Diskretion.</p> <p>Ebenso begrüßen wir die Diskussion um die Möglichkeit des Einbezugs des Gesundheitsamts.</p>
	<p>Keine Antwort erhalten!</p>





Frage 6:


Legal besessene Schusswaffen spielen in der Kriminalitätsstatistik eine sehr untergeordnete Rolle, da die Besitzer legaler Schusswaffen als besonders gesetzestreu gelten und regelmäßig, gesetzlich vorgegeben, behördlich überprüft werden.

Die meisten Straftaten werden nachweislich mit illegal besessenen Schusswaffen begangen. Gesetzesverschärfungen können sich daher nur auf den legalen Besitz auswirken, der illegale Besitz bleibt hiervon unberührt.

Wie würden sich ihrer Meinung nach weitere Gesetzesverschärfungen auf die Sicherheit in Deutschland und der EU auswirken?

Wie bewertet Ihre Partei die aktuellen Maßnahmen gegen Waffenschmuggel und -schmuggel, und welche Verbesserungen schlägt sie vor?

 <small>LANDESVERBAND THÜRINGEN</small>	<p>Keine Antwort erhalten!</p>
 <small>THÜRINGEN</small>	<p>Zunächst ist festzuhalten, dass die geplante Reform des Waffenrechts ganz bewusst den legalen Waffenbesitz reguliert, z.B. um Reichsbürger und Rechtsextremisten eben nicht mit „Fug und Recht“ schrankenlos Armbrüste horten zu lassen.</p> <p>Unabhängig davon bedarf es selbstverständlich weiterhin eines entschiedenen Vorgehens gegen illegalen Waffenbesitz. Im Rahmen vergangener Waffenrechtsreformen wurden bekanntlich zeitlich befristete Amnestieregelungen geschaffen, damit illegale Waffen straffrei ausgehändigt werden und aus dem Verkehr gezogen werden können.</p> <p>Selbstverständlich bedarf es weiterer Maßnahmen, insbesondere gegen Strukturen der organisierten Kriminalität. So hat die EU in diesem Jahr die EU-Feuerwaffenverordnung überarbeitet, was – anders als die geplante Reform des Waffengesetzes – dezidiert gegen den illegalen Handel mit Feuerwaffen gerichtet ist. Konkret soll u.a. die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und koordinierte Kontrollen verbessert werden.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass es sich zumindest bei den offiziell bekannt gewordenen Straftaten gegen das Waffengesetz um Delikte handelt, die eine hohe Aufklärungsquote aufweisen: Nach PKS 2023 konnten neun von zehn erfassten Delikten durch die Polizei aufgeklärt werden.</p> <p>Entscheidend ist also auch ein weiterhin hoher Ermittlungsdruck seitens der Sicherheitsbehörden.</p>
	<p>Keine Antwort erhalten!</p>
	<p>Gesetzesverschärfungen für den Waffenbesitz begrüßen wir, um diejenigen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, von Waffen fernzuhalten.</p>

	<p>Insbesondere von Verfassungsfeinden und Extremisten gingen Umsturz- oder Gewaltfantasien aus, daher sollten diese keine Chance auf legalen Waffenbesitz haben.</p> <p>Um den Schmuggel von Waffen, besonders aus Kriegsgebieten zu verhindern, muss der Informationsfluss zwischen den Ländern, inner- und außereuropäisch verbessert oder ausgeweitet werden.</p>
	<p>Keine Antwort erhalten!</p>



Frage 7:




Das Deutsche Waffengesetz zählt zu den strengsten weltweit, gleichzeitig wird es oft als unverständliches "Bürokratiemonster" wahrgenommen, selbst von Experten und Fachjuristen.

Wie würden sich Ihrer Meinung nach eine verbesserte und vereinfachte Gesetzgebung im Bereich des Waffenrechts auf die Rechtssicherheit und -klarheit für Waffenbesitzer und -händler auswirken?

Welche konkreten Schritte plant Ihre Partei, um das deutsche Waffengesetz zu vereinfachen, ohne die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden?

Welche Rolle sollten Experten und Interessenverbände (z. B. pro legal e. V.) aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft Ihrer Meinung nach bei der Überarbeitung und Verbesserung des Waffengesetzes spielen, und wie plant Ihre Partei, dies umzusetzen?

	<p>Keine Antwort erhalten!</p>
	<p>Experten und Interessensverbände sind ungemein wichtig, um praktische Erfahrungswerte und Sachverstand in Gesetzgebungsvorhaben einfließen zu lassen. Bereits im Rahmen der letzten Waffenrechtsnovelle 2020 wurde eine Evaluierung durchgeführt, bei der selbstverständlich auch Waffenbesitzerverbände beteiligt wurden.</p> <p>Ganz klar: Auch im Rahmen der geplanten Waffenrechtsreform sollten die Änderungen abermalig evaluiert und die Einschätzungen der Verbände gehört werden.</p> <p>Der Kontakt zu den entsprechenden Verbänden ist deshalb wichtig, weil Staat und Betroffene auch so im Austausch bleiben über Erleichterungen für Jäger und Sportschützen. Allein in der letzten Waffenrechtsnovelle konnten verschiedene Erleichterungen umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit für Jäger, Schalldämpfer ohne gesonderte waffenrechtliche Erlaubnis erwerben und besitzen zu können; • Aufhebung des waffenrechtlichen Verbots der Verwendung von Nachtsichtaufsatzgeräten;



	<ul style="list-style-type: none"> • Erleichterungen für Sportschützen beim Bedürfnisnachweis, z.B. durch Schießnachweispflicht nur bei den ersten beiden Wiederholungsprüfungen sowie Schießnachweisen nur für die jeweilige Waffenkategorie (Kurz- oder Langwaffe) statt für jede einzelne Waffe.
	Keine Antwort erhalten!
	<p>Waffenbesitzer*innen und Waffenhändler*innen sind in der Verantwortung, sich umfassend mit der geltenden Rechtslage auseinanderzusetzen. Wir als Landesverband planen derzeit keine konkreten Schritte, um das Deutsche Waffengesetz zu vereinfachen.</p> <p>Expert*innen und Interessenverbände aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft werden im Rahmen von Anhörungen in Gesetzgebungsprozessen stets einbezogen.</p>
	Keine Antwort erhalten!




Frage 8:

Wie wichtig ist Ihrer Meinung nach die Bewertung und Überprüfung der Effektivität von Waffenverbotszonen für die Entwicklung neuer Maßnahmen und Strategien?

Wie plant Ihre Partei, dies umzusetzen?

Welche Vorkehrungen plant Ihre Partei, um sicherzustellen, dass Waffenverbotszonen für Normalbürger (wie z. B. Oma Erna mit ihrem Obstmesser, oder ein Handwerksreisender mit seinem Cuttermesser der eine ihm nicht bekannte Waffenverbotszone durchqueren muss) keine unverhältnismäßigen Einschränkungen der Bürgerrechte darstellen?

	Keine Antwort erhalten!
	<p>Zunächst ist festzustellen, dass freilich nur eine begrenzte Fläche in den wiederum nur wenigen Fällen von Waffenverbotszonen reguliert wird. Dies ist etwa am Beispiel von Baden-Württemberg ersichtlich, dass – anders als Thüringen bislang – nach hiesiger Kenntnis derzeit über Waffenverbotszonen in drei Städten verfügt (Stuttgart, Mannheim, Heilbronn).</p> <p>Diese Waffenverbotszonen erstrecken sich über begrenzte Innenstadtbereiche rund um die jeweiligen Hauptbahnhöfe (wobei in Stuttgart noch eine weitere S-Bahnstation eingeschlossen ist). Im Ergebnis bestehen also Waffenverbotszonen im Umkreis von vier Bahnhöfen in drei Städten, bei über 800 Bahnhöfen/Haltepunkten und rund 1.100 Gemeinden in Baden-Württemberg.</p> <p>Im nahezu flächendeckenden Landesgebiet sind Bürgerrechte also schon von vornherein nicht betroffen.</p> <p>Was die angesprochenen „Normalbürger“ anbelangt, muss deswegen erst Recht differenziert werden. Die Bedenken in Hinblick auf Berufstätige wie Metzger oder Handwerker sind völlig nachvollziehbar. Demgegenüber muss die kritische Frage erlaubt sein, inwieweit überhaupt tatsächlich „Normalbürger“ wie die</p>

	<p>angesprochene „Oma Erna“ regelmäßig Messer durch die vergleichsweise wenigen Messerverbotzonen zu tragen pflegen.</p> <p>Entscheidend ist letztlich, dass das Waffengesetz in beiden Ermächtigungsnormen für Waffenverbotszonen ausdrücklich Ausnahmeregelungen vorsieht, die genau diesem Bedenken begegnen. Diese Ausnahmen zielen dezidiert insbesondere auf legale Waffenbesitzer, Anwohner und Gewerbetreibende ab (§§ 42 Abs. 5 S. 2, Abs. 6 S. 2 u. 3 WaffG).</p>
	<p>Keine Antwort erhalten!</p>
	<p>Wir positionieren uns gegen eine Einrichtung von Waffenverbotszonen in Thüringen.</p> <p>Auch ohne Waffenverbotszone darf man zum Beispiel in der Öffentlichkeit nicht mit Pistolen, Gewehren oder längeren Messern in der Tasche spazieren gehen.</p>
	<p>Keine Antwort erhalten!</p>